

RS Uvs 2007/12/22 7/14042/5-2007th

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §45 Abs2

KFG §103 Abs2

VwRallg

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Mit der Rechtfertigung, dass die Lenkerauskunft vom Beschuldigten richtig erteilt worden sei und die gegenteiligen Angaben des von ihm benannten Lenkers eine bloße Schutzbehauptung darstellen, ohne dazu aber nähere Beweise anzubieten und trotz Aufforderung der Berufungsbehörde weder den Aufenthalt des angegebenen Lenkers zur angefragten Zeit in Österreich noch die Überlassung seines Kraftfahrzeuges an diesen glaubhaft zu machen, ist der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren nicht nachgekommen. Da die Berufungsbehörde auch keine Gründe hat, die Angaben des angeblichen Lenkers in Zweifel zu ziehen, ist die Schlussfolgerung, dass der Beschuldigte eine falsche Lenkerauskunft erteilt hat, nach der gegebenen Sachlage daher nicht rechtswidrig.

Schlagworte

Lenkerauskunft, Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>